



Leitlinien

zur

**Beiratsinitiative
der IHK Arnsberg,
Hellweg –
Sauerland**

1. Zielsetzung

Neben der täglichen Unternehmensführung bleibt vielen Unternehmerinnen und Unternehmern oft wenig Zeit, sich eingehender mit übergreifenden Fragestellungen zur strategischen Ausrichtung des Unternehmens zu beschäftigen. Diese können sich verändernde Gesellschafterstrukturen ebenso betreffen wie Fragen zur Finanzierung in Zeiten von Basel II, die Internationalisierung der Beschaffungs- und Absatzmärkte oder die Erschließung neuer Geschäftsbereiche.

Die Einrichtung eines Beirats kann für viele Unternehmer eine Lösung sein. Die Beiratsmitglieder bringen nicht nur ihr ausgewiesenes Fachwissen, sondern auch ihre reichhaltigen Erfahrungen in die Entscheidungsprozesse ein. Beim Ausgleich unterschiedlicher Gesellschafterinteressen kann ein Beirat ausgleichend wirken und zur Kompromissfindung beitragen. Bei der Unternehmensnachfolge kann ein Beirat die Phase der Übertragung erleichtern.

Nach dem Motto „Unternehmer helfen Unternehmern“ will die IHK mittelständische Unternehmen bei der wirtschaftlichen Weiterentwicklung durch erfahrene Unternehmer und Führungskräfte (nachfolgend „Experten“ genannt) als Beiratsmitglieder unterstützen.

2. Berufung

Voraussetzungen zur Aufnahme als Experte in den IHK-Beiratspool sind:

- Fundiertes Wissen und nachgewiesene Erfahrungen
- Objektivität
- Guter Leumund und finanzielle Unabhängigkeit

Die Experten werden durch die IHK berufen. Die Berufung ist unbefristet. Der Experte kann seine Tätigkeit jederzeit und ohne Angabe von Gründen niederlegen.

3. Grundzüge der Zusammenarbeit

3.1. Vertraulichkeit ist oberstes Gebot

- Sämtliche Informationen, die die IHK über Unternehmen und Experten erlangt, sind streng vertraulich zu behandeln
- Profile von Experten und Unternehmen dürfen in keinem Fall Dritten zur Verfügung gestellt werden
- Zusätzliche Informationen, die Experten und Unternehmen nach Kontaktaufnahme voneinander erlangen, sind ebenfalls streng vertraulich zu behandeln

3.2. Offenheit und Ehrlichkeit haben Priorität

- Hat ein Experte oder ein Unternehmen zu irgendeinem Zeitpunkt kein weiteres Interesse an einer Zusammenarbeit, sollte die andere Partei unverzüglich informiert werden
- Hat es bereits persönliche Kontakte gegeben, sollte ein persönliches, offenes Gespräch über die Gründe der Absage stattfinden

3.3. Interessenkonflikte müssen ausgeschlossen sein

- Die zugelassenen Experten dürfen eine Teilnahme nicht für kommerzielle Zwecke missbrauchen.
- Experten wie Unternehmen sind aufgefordert, etwaige Verletzungen dieses Grundsatzes, sich selbst oder die andere Partei betreffend, umgehend der IHK zu melden. Jegliche Verletzung führt zum Ausschluss.

3.4. Zeitnahe Rückmeldungen sind wichtig

Die Ergebnisse der Vermittlung sind von Experten und Unternehmen unverzüglich an die IHK zu melden. Sobald Verhandlungen erfolgreich oder erfolglos abgeschlossen wurden, ist die IHK über das Resultat zu informieren.

3.5. Anfragen und Kontaktzusagen sind stets ernst gemeint

- Unternehmen und Experten müssen genau prüfen, ob eine Zusammenarbeit mit der anderen Seite für sie wirklich vorstellbar ist.
- Eine Anfrage bzw. Kontaktaufnahme darf nur erfolgen, wenn ein echtes Interesse an einer Zusammenarbeit besteht.

3.6. Erste Kontaktaufnahme ist unverbindlich und kostenfrei

- Für beide Seiten gilt, dass finanzielle Forderungen frühestens dann entstehen können, wenn eine Zusammenarbeit vereinbart wurde.
- Kontaktaufnahme und Verhandlungsgespräche haben kostenfrei zu erfolgen.

3.7. Vertrauen zwischen Experte und Unternehmen

Wurde ein Kontakt hergestellt, sollten beide Seiten den Fragen und Informationswünschen des anderen aufgeschlossen gegenüber stehen, um eine fundierte Entscheidung hinsichtlich der Zusammenarbeit im Beirat zu ermöglichen.

3.8. Klare Regelungen

- Aufgaben und Kompetenzen des Beirates sowie sich daraus ergebende Verpflichtungen müssen vertraglich geregelt werden.
- Es wird empfohlen, hierfür rechtliche Beratung einzuholen.

4. Ablaufplan einer Beiratssuche

- Nach Übersendung des Fragebogens recherchiert die IHK in ihrem Pool potenzieller Beiräte nach dem passenden Profil und erstellt eine Vorauswahl.
- Das Ergebnis der Recherche wird anonymisiert an das suchende Unternehmen weiter gegeben
- Das Unternehmen übermittelt sein Einverständnis und legt eine Rangfolge der Kandidaten fest
- Die IHK spricht den ersten Kandidaten an, informiert und erfragt die Bereitschaft, ein Kontaktgespräch zu führen. Falls das Matching nicht gelingt, setzt die IHK den Suchprozess fort
- Die IHK informiert das Unternehmen über das Ergebnis und vermittelt ein Kontaktgespräch
- Durchführung des Kontaktgespräches – auf Wunsch mit der IHK

5. Verschwiegenheitspflicht

Die Experten verpflichten sich, über alle Erkenntnisse, Informationen und Tatsachen, die sich im Rahmen der Beiratstätigkeit ergeben, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht erfordert, dass jede Auskunft Dritten gegenüber verweigert wird. Die Geheimhaltungspflicht ist zeitlich nicht begrenzt. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht haben unmittelbar den Ausschluss aus dem Expertenpool zur Folge. Ggf. ist Schadenersatz zu leisten.

6. Haftung

6.1. Außenhaftung

- Eine Außenhaftung gegenüber Dritten (Gesellschafter, Arbeitnehmer, Lieferanten, Kunden, Wettbewerber, Banken oder gänzlich Unbeteiligte) ist im Normalfall ausgeschlossen.
- Die Rechtsprechung nimmt eine Außenhaftung nur ausnahmsweise an, etwa bei der Mitwirkung an Gesetzesverstößen.

6.2. Innenhaftung

- Verletzen **Aufsichtsräte** ihre Pflichten schuldhaft, so haften sie gegenüber der Gesellschaft für einen etwaigen Schaden. Voraussetzungen sind eine Pflichtverletzung, eigenes Verschulden sowie ein auf dieser Verletzung beruhender Schaden.
- Die Haftung von **Beiräten** ist nicht ausdrücklich geregelt, sie ergibt sich aber aus einer Analogie zur Haftung des fakultativen Aufsichtsrates der GmbH.
- Sofern dem Beirat jedoch keine Kontroll- oder Mitentscheidungs-funktion, sondern reine Beratungsfunktion zugewiesen ist, gelten diese strengen Haftungsregeln nicht.

6.3. Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung im Beiratsvertrag

- Die Haftung wird beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- Die Haftung wird der Höhe nach begrenzt, z. B. auf einen bestimmten Betrag oder auf die Höhe einer Zweijahres-Vergütung
- Die Haftung wird zeitlich begrenzt, z. B. auf drei Jahre

(Ort, Datum)

(Unterschrift)